

Auch hinsichtlich des letzteren Anteils bleibt die Beklagte ersatzpflichtig. Zwar muß jeder Anwender, welcher ein neues Datenverarbeitungssystem einführt, mit einem je nach den Umständen erheblichen Mehraufwand an Personalkosten rechnen, bedingt durch die Notwendigkeit, sich mit der neuen Anlage vertraut zu machen, sich vom Lieferanten oder einer Schulungsinstitution einweisen zu lassen und auch unternehmensintern mit den an der Anlage beschäftigten Mitarbeitern auszutauschen. Da diese Schwierigkeiten zwar einerseits in jedem Falle anfallen mußten, andererseits aber durch die dann aufgetretenen Störungen der Anlage und die sich schließlich für die Klägerin ergebende Nichtverwendbarkeit als für die Klägerin nutzloser Aufwand darstellten, fällt der diesbezügliche Mehraufwand in die Verantwortung der Beklagten.

Dies kann allerdings nicht uneingeschränkt gelten, da die Klägerin sich hierzu ein mitwirkendes Verschulden (§ 254 BGB) anrechnen lassen muß. Dieses ist darin zu sehen, daß die Klägerin sich verhältnismäßig kurzfristig entschloß, das von der Beklagten zu liefernde System zu beziehen und damit die Beklagte in einen nicht unerheblichen Zeitdruck brachte, welcher geeignet war und dazu beitragen mußte, die sorgfältige Vorarbeit für die Beratung der Klägerin, die Ermittlung der notwendigen Kapazitäten, die Auslegung der Programme, aber auch die auszeichnende Einweisung und Schulung der Mitarbeiter der Klägerin zu beeinträchtigen.

Die Klägerin hat damit selbst dazu beigetragen, die Fehleranfälligkeit zu erhöhen. Von der Klägerin ist nicht bestritten worden, daß die Beschaffung des von der Beklagten zu liefernden Systems erst für Mitte des Jahres gedacht war, von ihr aber dann unter Hervorhebung besonderer Dringlichkeit auf Februar 1979 festgelegt wurde. Wenngleich es unbillig wäre, der Klägerin die Möglichkeit zu nehmen, sich in vollem Umfang von dem Liefervertrag loszulösen und den ihr durch die Bindung an die Leasing GmbH erwachsenen Schaden nicht voll zuzusprechen, erscheint es doch angebracht, der Klägerin ein mitwirkendes Eigenverschulden wenigstens hinsichtlich der erwachsenen Mehrkosten für ihr Personal anzulasten. Die Klägerin war aufgrund des von ihr bisher benutzten Datenver-

arbeitungssystems bereits mit der Erfahrung vertraut, daß ein solches System im Hinblick auf die Anpassung für die Bedürfnisse des Anwenders sorgfältiger Vorbereitung bedarf. Sie mußte bei einer schnellen Entscheidung für das System der Beklagten in Rechnung stellen, daß gewisse Anlaufschwierigkeiten durch die Schnelligkeit der Auslieferung für die Einarbeitung des Personals oder für die Abwicklung der laufenden Aufgaben zusätzlich entstehen werden. Sie mußte das aufgrund ihrer Erfahrung auch dann, wenn sie von der Beklagten nicht — sei es auch nur allgemein — auf die Gefahr solcher Schwierigkeiten hingewiesen worden war.

Das Gericht schätzt den von der Klägerin insoweit mitwirkend verschuldeten Anteil an dem durch zusätzliche Einarbeitungsschwierigkeiten verursachten Aufwand mangels besonderer Anhaltspunkte auf ein Drittel, das bedeutet ein Sechstel des Gesamtbetrages an Personalmehraufwendungen.

Die Klägerin kann ferner Schadensersatz für entgangene Verzugs- oder Fälligkeitsszinsen in Höhe von DM 66,67 verlangen. Darüber hinaus steht ihr hinsichtlich solcher Zinsen kein Ersatz zu. Durch die fehlerhafte Auslegung bzw. Lieferung des Systems an die Klägerin war die offene-Posten-Buchhaltung nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen; wegen des Vertretermüssens der Beklagten wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen. Ein höherer Schaden als zugesprochen kann indessen nicht als dargelegt und bewiesen angesehen werden; die Klägerin hat nämlich keine näheren Einzelheiten angeführt, welche einen auf ein Vertretenmüssen der Beklagten zurückzuführenden Zinsausfall in der geltend gemachten Höhe auch nur annähernd plausibel machen; substantiierte Ausführungen der Klägerin fehlen in dieser Hinsicht völlig; eine höhere Schätzung als zugesprochen (§ 287 ZPO) ist nicht möglich.“

### Anmerkung

M. E. liegt es zwar nahe, hinsichtlich der Kapazität eine zugesicherte Eigenschaft anzusehen. Das Gericht geht aber m. E. zu weit, die umfassende Verwendbarkeit als Zusicherung anzusehen. Das verwischt die Grenze zwischen gewöhnlicher und zugesicherter Eigenschaft.

(ch. z.)

## Beratungspflicht

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. November 1983 (14 U 141/83)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Der gewöhnliche Gebrauch ergibt sich aus der Produktübersicht und der Bedienungsanleitung.
2. Erteilt der Verkäufer eine Auskunft über die Eignung eines EDV-Systems, für die er sachkundig war und die für den Käufer erkennbar von wesentlicher Bedeutung war und die dieser zur Grundlage einer wesentlichen Entscheidung machen wollte, an der der Verkäufer ein wirtschaftliches Interesse hatte, so ist der Verkäufer zur sorgfältigen Auskunft verpflichtet.

Es ist aber nicht Sache des Verkäufers, bei einem solchen Produkt herauszufinden, welches der Käufer auf Grund seines Betriebes benötigt, soweit dieser seine Situation nicht offenlegt.

### Paragrafen

BGB: § 459

### Stichworte

Beratungspflichten des AN; Gewöhnlicher Gebrauch — bei Standardprogrammen

### Tatbestand

„Der Beklagte betreibt ein Übersetzungsbüro in der Weise, daß er seinen Auftraggebern gegenüber allein als Vertragspartner auftritt, die Aufträge aber durch freie Mitarbeiter ausführen läßt. Als ein Leasing-Vertrag, den er mit der Klägerin über einen Schreibautomaten (alt) für ein Jahr abgeschlossen hatte, auslief, verhandelten Mitarbeiter der Klägerin mit ihm über den Erwerb eines leistungsfähigeren Gerätes. Die Erklärungen, die der Beklagte hierbei über die Aufgaben des Gerätes in seinem Unternehmen gemacht hat, werden von den Parteien unterschiedlich dargestellt. Dem Beklagten wurde der Schreibautomat (neu) als geeignet bezeichnet und am 11. 11. 1980 in den Räumen der Klägerin gezeigt. Er unterzeichnete noch am 11. 11. 1980“ einen entsprechenden Kaufvertrag.

Die Klägerin verlangt Zahlung des Kaufpreises. Der Beklagte verteidigte sich damit, daß er ein System habe kaufen wollen, mit dem er auch Datenverarbeitung, insb. Fakturierung und Finanzbuchhaltung habe betreiben wollen.

Das LG hat die Klage wegen Verletzung der Beratungspflicht abgewiesen, das OLG hat ihr stattgegeben.

### Entscheidungsgründe

I. 1. Der Beklagte habe nicht nachweisen können, daß er „ein zur Datenverarbeitung taugliches Gerät verlangt hat, so haben ihm die Angestellten der Klägerin auch nicht eine solche Eignung des von ihnen empfohlenen Gerätes vorgespiegelt.

2. Die vom Beklagten erhobene Einrede der Wandelung ist unbegründet. Der Sachverständige hat nämlich nicht nur die auf den vertragsmäßig vorausgesetzten Gebrauch zielende Frage des Landgerichts, ob das Gerät (neu) die von den beiden Zeugen geschilderten Funktionen einschließlich der auf dem Konzept dargestellten Aufgaben erfüllen könne, sondern auch die Frage nach der Eignung des Gerätes zu dem aus Produktübersicht und Bedienungsanleitung ersichtlichen gewöhnlichen Gebrauch zu Ungunsten des Beklagten beantwortet. Er hat überzeugend ausgeführt, das System besitze vollständig die genannten Hardwarefunktionen; es würden keine Anwendungsfunktionen für den Benutzer genannt, die mit dem System nicht grundsätzlich möglich wären; die in dem Konzept andeutungsweise dargestellte Selektierungsfunktion sei mit dem System möglich.

3. Der Beklagte kann weder auf Grund eines stillschweigenden Beratungsvertrages noch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen verlangen, so gestellt zu werden, als ob er den Kaufvertrag über das Gerät (neu) nicht geschlossen und auch die von diesem Verträge abhängigen Zusatzabreden nicht getroffen hätte. Allerdings liegen die Voraussetzungen vor, von denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. NJW 1979, 1449 m.w.N.) das stillschweigende Zustandekommen eines Beratungsvertrages abhängt. Die Klägerin hat nämlich durch ihre Angestellten eine Auskunft über die Eignung des Gerätes (neu) für die Zwecke des Beklagten erteilt, die für den Beklagten erkennbar von wesentlicher Bedeutung war und die er auch zur Grundlage einer wesentlichen Maßnahme, nämlich einer für seinen Unternehmenszukunft beträchtlichen Investition, machen wollte. Zudem war die Klägerin für die Erteilung der Auskunft sachkundig und hatte auch als Anbieterin des Gerätes ein eigenes wirtschaftliches Interesse an einem Kaufentschluß des Beklagten. Die sowohl aus dem Beratungsvertrag als auch aus dem mit der Anbahnung der Vertragsverhandlungen zustande gekommenen gesetzlichen Schuldverhältnis fließende Verpflichtung der Klägerin, die für den Vertragsentschluß des Beklagten bedeutsame Auskunft sorgfältig und wahrheitsgemäß abzugeben, ist jedoch von den Angestellten der Klägerin nicht verletzt worden. Denn das Gerät, dessen Erwerb sie dem Beklagten empfohlen haben, ist für die von ihm bei den Vertragsverhandlungen angegebenen Verwendungszwecke verwendbar. Das folgt aus der bereits unter Nr. 2 gewürdigten Darlegung des Sachverständigen, das vom Beklagten erworbene System erfülle die bei den Vertragsverhandlungen genannten Funktionen.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts war es nicht Sache der Klägerin, in der Beratung herauszufinden, welche der vom Beklagten gewünschten Funktionen für den Ablauf in seinem Betriebe am wichtigsten sei und welches System deshalb für diesen Betrieb zu wählen sei. Eine so weitgehende Beratung kann der Käufer eines Industrieproduktes vom Verkäufer allenfalls dann erwarten, wenn er seine Betriebsstruktur und alle Betriebsabläufe im einzelnen offenlegt. Dem Vorbringen des Beklagten läßt sich aber nicht entnehmen, daß er den Angestellten der Klägerin einen so tiefen Einblick in seine geschäftlichen Verhältnisse gewährt hat.“

## Beratungspflicht innerhalb eines Vertragsverhältnisses

**LG Mainz, Urteil vom 20. August 1982 (11 H 159/80) und Berufungsurteil des OLG Koblenz vom 17. Februar 1984 (2 U 1286/82)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Sorgfaltspflicht bei der Erteilung von Auskünften hängt ausschlaggebend davon ab, inwieweit der Empfänger auf Grund schutzwürdigen Vertrauens ent-

scheidet. Je stärker er Vertrauen in Anspruch nimmt, desto höher ist die Sorgfaltspflicht. Schutzwürdiges Vertrauen ergibt sich insb. aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung.